

Antrag

der Abg. Eberhard Lorenz u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Verkehrsministeriums

Querverbund kommunaler Versorgungsunternehmen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen,

zu berichten,

1. in welcher Weise bei der EG beschlossen worden ist, daß der Querverbund kommunaler Versorgungsunternehmen, das heißt die Verrechnung von Gewinnen aus der Energieversorgung mit Verlusten beim öffentlichen Personennahverkehr, nicht mehr gestattet werden soll;
2. welche Gremien von Bundesregierung und -parlament, der Länder, der Spitzenverbände und Nahverkehrsträger bzw. Versorgungsunternehmen mit diesem Vorhaben befaßt waren und zugestimmt hatten und mit welchem Auftrag und durch welche Vertretung die Bundesregierung diesen EG-Beschluß mitgetragen hat;
3. welche Auswirkungen dieser Beschluß auf die betroffenen Kommunen in Baden-Württemberg hat, in welcher Höhe in den einzelnen Städten zusätzliche Defizite auszugleichen sind und welche Gesamtsumme insgesamt in Baden-Württemberg für den ÖPNV dadurch verloren geht;
4. ob dieser Eingriff in das deutsche Gesellschaftsrecht zulässig, ob diese Störung für die Finanzierung des ÖPNV dauerhaft abwendbar bzw. diese Entscheidung noch korrigierbar ist.

02. 12. 92

Eberhard Lorenz, Carla Bregenzer, Göschel,
Gustav-Adolf Haas, Schöffler SPD

Begründung

Nahezu unbemerkt von der Öffentlichkeit ist im Zuge der EG-Beschlüsse zur Neuordnung der Verkehrsorganisation auch beschlossen worden, den sogenannten Querverbund nicht mehr zu gestatten. Das hätte zur Folge, daß eine inneren Verrechnung von Gewinnen aus der Energieversorgung einerseits gegen Verluste aus den Verkehrsbetrieben andererseits nicht mehr statthaft wäre. Noch ist der Vollzug dieses Beschlusses hinausgeschoben worden, bei einem Vollzug würde dies bedeuten, daß Gewinne aus der Energieversorgung der Körperschaftsteuer unterliegen und erst der dann geschmälerte Gewinn an die Eigentümer oder Gesellschafter abgeführt werden kann, um sie möglicherweise auf diesem Umweg wieder den Verkehrsbetrieben zuführen zu können. Eine in der Bundesrepublik zulässige gesellschaftsrechtliche Konstruktion der inneren Gewinn- und Verlustverrechnung, die auch in der Privatwirtschaft nicht nur üblich, sondern vielfach auch notwendig ist, wird somit aus unerfindlichen Gründen einer angeblichen Harmonie geopfert.

Nur weil in anderen Ländern vielfach keine Versorgungswirtschaft im kommunalen Verbund vorhanden und die kommunale Selbstverwaltung wenig entwickelt und statt dessen meist eine starke Abhängigkeit von rein privatwirtschaftlichen, dem Gemeinwohl weniger verpflichteten Versorgungsunternehmen besteht, soll die Bundesrepublik diesen Rückschritt mittragen. Dies muß als schwerwiegender Angriff auf die Selbstverwaltung gesehen werden.

Es ist aufzuklären, ob solch eine einschneidende Maßnahme in der Bundesrepublik rechtzeitig erörtert, mit den Spitzenverbänden und der Versorgungswirtschaft vorgeberaten und durch entsprechende Beschlüsse der Bundesregierung vor der EG-Beschlußfassung gebilligt worden ist. Darüber hinaus ist zu fragen, wer konkret die Bundesrepublik bei diesem Beschluß vertreten und dabei mitgestimmt hat.

Da für die Kommunen, die mit eigenen Stadtwerken diese Versorgung in Baden-Württemberg betreiben, Ausfälle in nicht geringer Höhe entstehen, sind diese Summen zu ermitteln, die dem ÖPNV verloren gehen. Es ist auch zu überprüfen, ob diese Entscheidung korrigiert oder der Vollzug dauerhaft storniert werden kann.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 12. Februar 1993 Nr. 21-3890.0/125 nimmt das Verkehrsministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium, dem Innenministerium und dem Wirtschaftsministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Zu 1., 3. und 4.:

Der Landesregierung ist kein Beschluß auf EG-Ebene bekannt, der den Querverbund kommunaler Versorgungsunternehmen, das heißt den Ausgleich von Verlusten einer Versorgungssparte durch Gewinn einer anderen Versorgungssparte, verbietet.

Unzutreffenderweise entstand der Eindruck, daß die Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 des Rates vom 26. Juni 1969 über das Vorgehen der Mitgliedstaaten bei mit dem Begriff des öffentlichen Dienstes verbundenen Verpflichtungen auf dem Gebiet des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffverkehrs in der durch die Verordnung (EWG) Nr. 1893/91 des Rates vom 20. Juni 1991 geänderten Fassung ein solches Verbot beinhalten würde.

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Das ist nicht der Fall. Die zitierte Verordnung trifft Regelungen allein für Verkehrsunternehmen, nicht aber generell für Versorgungsunternehmen. Sie beinhaltet Vorschriften für die Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Aufgaben im Verkehrsbereich. Die Verordnung schreibt unter anderem vor, daß „Verkehrsleistungen aufgrund von Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes in einem gesonderten Unternehmensbereich zu erbringen“ sind, wobei ein „Ausgleich der Ausgaben durch die Betriebseinnahmen und durch die Zahlungen der öffentlichen Hand ohne die Möglichkeit von Transfers von oder zu anderen Unternehmensbereichen“ erfolgen muß. Damit ist ein Mitteltransfer zwischen subventionsfähigen und eigenwirtschaftlich zu betreibenden Verkehrsdiensten untersagt. Das Transferverbot erstreckt sich jedoch nicht auf den Ausgleich von Ausgaben durch Einnahmen aus anderen (nicht verkehrlichen) Bereichen.

Diese Interpretation der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1893/91 teilt auch die Bundesregierung (vgl. Antwort der Bundesregierung auf eine Anfrage des Abg. Peter Conradi vom 4. Januar 1993, Bundestags-Drucksache 12/4080 S. 25 f.).

Zu 2.:

Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat waren in dem bei EG-Vorhaben üblichen Verfahren mit dem Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 befaßt. Da der Querverbund kommunaler Versorgungsunternehmen durch diese Verordnung nicht tangiert wird (vgl. zu 1.), bestand unter diesem Gesichtspunkt auch kein Grund, der Verabschiedung der Verordnung zu widersprechen.

Schaufler
Verkehrsminister